

Feuerwehr-Zweckverband Bezirk Diessenhofen

Reglement

vom 19. Mai 2006

1. Zusammenschluss und Zweck

- Art. 1** Die Politischen Gemeinden Basadingen-Schlattingen und Diessenhofen bilden unter dem Namen **Feuerwehr Bezirk Diessenhofen** auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von §§ 39 ff. des Gesetzes über die Gemeinden.¹ **Zweckverband**
- Art. 2** Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Diessenhofen. **Rechtspersönlichkeit, Sitz**
- Art. 3** ¹ Der Zweckverband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der beiden Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerchutz und der dazugehörigen Verordnung.² **Verbandszweck**
² Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr auf der Grundlage des kantonalen Rechts weitere Dienstleistungen übertragen werden.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 4** Die Organe des Zweckverbandes sind: **Organe**
1. Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
 2. Delegiertenversammlung
 3. Feuerwehrkommission
 4. Rechnungsprüfungskommission
- Art. 5** ¹ Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. **Organisation**
² Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie für das gewählte Personal beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Diessenhofen, die dafür mit jährlich 6'000 Franken entschädigt wird.
⁴ Für die Geschäftsführung gelten im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden, für die Rechnungsführung diejenigen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

2.2. Die einzelnen Organe

2.2.1. Verbandsgemeinden

- Art. 6** Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden entscheiden über: **Allgemeine Befugnisse**
1. Festlegung der Höhe der Feuerwehersatzabgabe
 2. Genehmigung und Änderung des Verbandsvertrags
 3. Auflösung des Verbands
- Art. 7** 1. Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden entscheiden über die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen. **Finanzbefugnisse**

2.2.2 Delegiertenversammlung

¹ RB 131.1

² RB 708.1, 708.11

- Art. 8** ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Vertretern³ der Verbandsgemeinden. Sie werden von der jeweiligen Exekutive gewählt. **Zusammensetzung**
² Der Feuerwehrkommandant, der Feuerwehrvizekommandant und der Fournier nehmen mit beratender Stimme teil.
- Art. 9** Der Präsident der Feuerwehrkommission ist zugleich Präsident der Delegiertenversammlung. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vizepräsident der Feuerwehrkommission. **Konstituierung**
- Art. 10** ¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder. **Einberufung**
² Sie wird mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einberufen zur Rechnungsabnahme, Budgetgenehmigung und Behandlung weiterer Geschäfte.
- Art. 11** Der Delegiertenversammlung steht zu: **Allgemeine Befugnisse**
1. Wahl der Mitglieder, des Präsidenten und Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden schlagen die Mitglieder zur Wahl vor. Die Feuerwehrkommission schlägt einen Feuerwehr-Offizier als dritten Vertreter der Feuerwehr vor.
 2. Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission
 3. Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission
 4. Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission
 5. Unwesentliche Reglementsanpassungen
- Art. 12** Der Delegiertenversammlung steht zu: **Finanzbefugnis**
1. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission
 2. Bewilligung von Investitionen bis zu brutto einer Million Franken
 3. Beschluss aus wichtigen Gründen über im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu 100'000 Franken und nicht vorgesehene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken
 4. Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite
 5. Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlung
 6. Bestimmung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission
 7. Bestimmung der Entschädigungen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission sowie den Sekretär des Zweckverbandes
 8. Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerwehrkommission
- 2.2.3 Feuerwehrkommission**
- Art. 13** Die Feuerwehrkommission besteht aus sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich: **Zusammensetzung**
- Zwei Stadträten aus Diessenhofen und einem Gemeinderat aus Basadingen-Schlattingen
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehr-Vizekommandant

³ Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

- Fourier
- Einem weiteren Feuerwehroffizier

- Art. 14** Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Stadt- oder Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt werden. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied der gleichen Behörde sein.
Das Protokoll wird durch den Verbandssekretär geführt. **Konstituierung**
- Art. 15** Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern. **Kommissionseinberufung**
- Art. 16** ¹ Die Feuerwehrkommission beantragt der Delegiertenversammlung:
1. Wahl des Feuerwehrkommandanten
 2. Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten
 3. Wahl eines weiteren Feuerwehroffiziers als Mitglied der Feuerwehrkommission
 4. Befreiung von der Feuerwehrpflicht
- ² Die Feuerwehrkommission entscheidet in eigener Kompetenz über:
1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
 2. Wahl der Offiziere
 3. Wahl und die Beförderung des übrigen Kaders
 4. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
 5. Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen
 6. Genehmigung des jährlichen Übungsplans
 7. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
 8. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen
- Art. 17** ¹ Die Feuerwehrkommission beantragt der Delegiertenversammlung:
1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes
 2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen
 3. Bestimmung des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weitere Feuerwehrleute
 4. Festlegung der Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehr
 5. Prüfung der Abrechnungen über Kredite
- ² Die Feuerwehrkommission entscheidet in eigener Kompetenz über:
1. Festsetzung der Art der Kreditbeschaffung und deren Tilgung
 2. Einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird
 3. Freigabe der durch Budget oder Beschlüsse genehmigten Gelder
 4. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten
- 2.2.4 Rechnungsprüfung** **Finanzbefugnis**
- Art. 18** Die Rechnungsprüfung wird durch die Rechnungsprüfungskommission der Stadtgemeinde Diessenhofen durchgeführt. **Rechnungsprüfungskommission**
- Art. 19** Die Rechnungsprüfungskommission prüft: **Befugnisse**
1. Jahresrechnung
 2. Abrechnung über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse, soweit diese in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
 3. Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes

3. Feuerwehr

3.1 Aufgaben

- Art. 20** ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, der Umwelt und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. **Aufgabe**
² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboten werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem zuständigen Präsidenten oder Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission.
³ Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).
- Art. 21** Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Reglements. **Vorschriften**
- Art. 22** Die Feuerwehr gliedert sich in Kommandogruppe, Einsatzgruppen, und Spezialabteilungen. **Organisation**
 Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.
- Art. 23** ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind. **Kommando**
² Der Kommandant wird in seiner Aufgabe von einem Vizekommandanten sowie den Offizieren unterstützt.
- 3.2 Feuerwehrpflicht**
- Art. 24** ¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden. **Pflicht**
² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar jenes Jahres, in dem eine Person 21 Jahre alt wird. Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist.
³ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.
- Art. 25** ¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt. **Erfüllung der Pflicht**
² Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
³ Die Feuerwehrkommission achtet darauf, die Feuerwehr-Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus allen Orten des Verbandsgebietes zu rekrutieren.
- Art. 26** Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden: **Befreiung**
 1. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen
 2. Personen, bei denen eine Befreiung aus anderen Gründen (Invalidität, Mitglied einer Betriebsfeuerwehr usw.) angemessen ist
 Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- 3.3 Dienstpflichten**
- Art. 27** Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken. **Alarm**
- Art. 28** ¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen Kader- und Mannschaftsübungen gemäss den kantonalen Richtlinien durch. **Feuerwehrdienst**
² Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.

- Art. 29** Die Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfällige zusätzliche Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute werden auf Antrag der Feuerwehrkommission von der Delegiertenversammlung bestimmt. Dasselbe gilt für die Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen. **Entschädigung**
- Art. 30** ¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub und Militärdienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen. **Entschuldigungsgründe**
² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder nach der Rückkehr, dem Fourier zuzustellen.
- Art. 31** ¹ Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse bestraft. Deren Höhe wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt. **Bussen**
² Wer mehr als zwei Übungen unentschuldig versäumt, kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.
³ Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- Art. 32** Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher. **Sorgfaltpflicht**
- Art. 33** Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen. **Materialverwalter**
- Art. 34** ¹ Dem Fourier obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und die administrativen Arbeiten der Feuerwehr. **Fourier**
² Er besorgt die Protokoll- und Sekretariatsführung, die Mannschaftsbesoldung sowie die Güterverwaltung des Zweckverbands.
³ Die Feuerwehrkommission wählt den Fourier.
- Art. 35** ¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten. **Übrige Anordnungen**
² Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
- Art. 36** Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für allfällige Betriebsfeuerwehren. Diese organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten. **Betriebsfeuerwehren**
- 3.4 Einsatzkosten, Disziplinarverfahren**
- Art. 37** ¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. **Einsatzkosten**
² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten der Feuerwehrkommission.
³ Betriebe, deren Brandmeldungen wiederholt Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen.
- Art. 38** Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt Artikel 31. **Disziplinarstrafen**

4. Eigentumsverhältnisse

- Art. 39** ¹ Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ohne Ausgleichszahlungen das Feuerwehrmaterial und -gerät unentgeltlich. **Material, Fahrzeuge**
² Sie überlassen dem Zweckverband ohne Ausgleichszahlungen die Feuerwehrfahrzeuge zum Zeitwert beim Inkrafttreten des Reglements.
³ Neues Material und Gerät sowie neue Fahrzeuge erwirbt der Zweckverband.
⁴ Die Feuerwehren der Verbandsgemeinden erstellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements ein Inventar über das eingebrachte Gut.
- Art. 40** ¹ Die vorhandenen Gebäude, Anlagen und festen Einrichtungen (namentlich Depots, Garagen, Magazine) verbleiben im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde und stehen dem Zweckverband dauernd zweckgebunden zur Verfügung. **Liegenschaften**
² Für die im Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Gebäude leistet der Zweckverband keine Miete. Er stellt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Gebäude sicher und trägt die verursachten Betriebskosten.
³ Neue Gebäude, Anlagen und feste Einrichtungen erstellt der Zweckverband, sie stehen in dessen Eigentum.
- 5. Finanzierung**
- Art. 41** ¹ Der Zweckverband wird finanziert durch die Leistung der Feuerwehersatzabgaben in der Höhe von 10 % der einfachen Staatssteuer jeder Verbandsgemeinde. **Gemeindefinanzierung**
² Feuerwehersatz und Hydrantenentschädigung/-unterhalt sind nicht Gegenstand dieses Reglements.
³ Die Höhe des Pflichtersatzes wird jährlich von jeder Verbandsgemeinde seitens des zuständigen Organs festgelegt und durch die Verbandsgemeinden erhoben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Finanzierung des Zweckverbands und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.
- Art. 42** Der Zweckverband reicht Gesuche um Beiträge der kantonalen Gebäudeversicherung für Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge ein. Gesuche für Feuerwehrbauten werden von der Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute steht oder errichtet wird. **Beiträge**
- Art. 43** Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission als Entwurf bis Ende Februar zuhanden der Delegiertenversammlung zu erstellen. **Budget**
- Art. 44** Die Verbandsgemeinden können dem Zweckverband Darlehen mit entsprechender Zinsverrechnung gewähren. **Darlehen**
- Art. 45** Die Verbandsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Ende Januar der Feuerwehrkommission vorzulegen. Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission hat bis Ende Februar zu erfolgen. Die Feuerwehrkommission unterbreitet die Rechnung bis spätestens Ende März der Delegiertenversammlung zur Genehmigung. **Rechnungslegung**
- Art. 46** ¹ Der Zweckverband führt eine Vermögensrechnung. **Vermögensrechnung**
² Die bei den Verbandsgemeinden bestehenden Spezialfinanzierungen werden auf den Zweckverband übertragen.
- 6. Austritt und Verbandsauflösung**
- Art. 47** Der Austritt aus dem Zweckverband kann seitens einer Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, frühestens aber in zehn Jahren nach der Inkraftsetzung dieses Reglements. **Austritt**
- Art. 48** Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung. **Austrittsentschädigung**

Art. 49 Der Verband kann durch übereinstimmenden Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden, sofern sein Zweck im wesentlichen dahingefallen ist. **Verbandsauflösung**

Art. 50 Bei Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen. **Liquidation**

7. Schlussbestimmungen

Art. 51 ¹ Entscheide der Feuerwehrkommission können innert 20 Tagen schriftlich mit Antrag und Begründung bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes angefochten werden. **Rechtsmittel**

² Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen schriftlich mit Antrag und Begründung beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 52 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie des zuständigen Departements per 01.01.2007 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen der Feuerschutzreglemente der Politischen Gemeinden Basadingen-Schlattingen und Diessenhofen. **Inkrafttreten**

GENEHMIGUNGEN

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Basadingen / Schlattingen genehmigt:
Basadingen, den 19. Mai 2006

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Bürgi

Franziska Perolini

Von der Gemeindeversammlung der Stadtgemeinde Diessenhofen genehmigt:
Diessenhofen, den 21. April 2006

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Walter Sommer

Armin Jungi

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt:
Frauenfeld, den 12. Juni 2006

Der Departementschef:

Dr. iur. Claudius Graf-Schelling